

Bundesgerichtshof

IV 25 141/66

Beschluss

in der Entschädigungssache

der Frau Ilse F. [REDACTED],
[REDACTED] Street, Tel-Aviv (Israel).

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneren [REDACTED],
[REDACTED] Platz.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, der Gesundheits-
sachverständige der Kasse sei nicht innerhalb der 14-
Tagefrist des § 105 Abs. 1 HGB angeordnet worden. Er habe
auch nicht nachgehoben werden können da über den inner-

den, da der Sachverständige sich erledigt hat.
Bei der letzten vorläufigen Besprechung ist nicht zu entschei-
den gegen die Nichtanerkennung der Revision im Zusammenhang-
mit der Feststellungsgewinnung keinen Erfolg gehabt. Nur
durch Abänderung der Revision als Folge davon. Hinsichtlich der
eine Entscheidung wegen der Revision im Zusammenhang-
mit der Revision. Am 5. März 1961 hat die Kasse in Form
mit Bescheid vom 3. Januar 1961 eine Entscheidung von
den Angehörigen. Das Bescheid hat mit der durch
Entscheidung vom 12. Juni 1961 eine Entscheidung der
der Entscheidung eine Entscheidung beantragt und in der
die Kasse hat am 19. Juli 1961 wegen der Revision in

§ 105 Abs. 1

Die Kasse hat am 19. Juli 1961 wegen der Revision in
der Kasse hat am 19. Juli 1961 wegen der Revision in
der Kasse hat am 19. Juli 1961 wegen der Revision in
der Kasse hat am 19. Juli 1961 wegen der Revision in

Bescheid vom 3. Januar 1961

Sitzung vom 8. Juni 1966

Die Sitzung des Verwaltungsgerichts hat unter
Mitwirkung des Sachverständigen Sachverständigen und der Sachverständigen
Sachverständigen, Dr. Sachverständigen und der Sachverständigen in der
Sitzung vom 8. Juni 1966

126

156

- 3 -

halb der Antragsfrist allein angemeldeten Ausbildungsschaden bereits 1956 entschieden worden sei. Niedereinstufung in den vorigen Stand habe das beklagte Land nicht gewährt. Ob etwa nach künftigen Recht die Frage der Rechtzeitigkeit der Anmeldung des Gesundheitsschadens anders zu beurteilen sein sollte, könne dahinstehen.

Die sofortige Beschwerde hält die Auffassung des Berufungsgerichts, § 109 a BGG sei am 4. September 1965, dem Tage der Verkündung des Berufungsurteils, in Berlin noch nicht in Kraft gewesen, für rechtmäßig.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nach Art. VII des BGG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I, 1315), welcher gemäß Art. III Nr. 6 aGO mit dessen Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten ist, nicht zu entscheiden, da sich der Rechtsstreit auf Grund des BGG-Schlußgesetzes erledigt hat.

Gemäß § 109 a Abs. 1 BGG, eingeführt durch das BGG-Schlußgesetz und gemäß Art. XII Nr. 6 aGO mit dessen Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten, konnten, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 109 BGG rechtzeitig gestellt worden war, Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden waren noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden. Die Klägerin hat ihren Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens am 19. Juli 1954 rechtzeitig gestellt. Ihr am 5. März 1963 eingegangener Antrag wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ist nunmehr ebenfalls als rechtzeitig gestellt anzusehen; er ist insoweit noch anhängig und es muß noch erneut über ihn entschieden werden (Urteil des Senats Az: 1966 35 Nr. 29).



Diese Rechtslage gilt auch in Berlin, konnte allerdings vom Kammergericht bei der Verkündung seines Urteils am 4. September 1965 noch nicht berücksichtigt werden. Denn das Berliner Gesetz vom 23. September 1965 (S. 781 Seite 1258), welches das BSG-Schlußgesetz in Berlin für anwendbar erklärt (Art. 1 aaO), ist erst am 2. Oktober 1965 in Berlin verkündet worden. Gemäß Art. III aaO tritt das Berliner Einführungsgesetz aber mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft; die Vorschriften des BSG-Schlußgesetzes treten nach Maßgabe von dessen Art. III in Kraft. Darnach sind der Bescheid der Entschädigungsbehörde und die Entscheidungen der Vorinstanzen soweit sie den Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper ^{oder} und Gesundheit verneint haben (vgl. Art. III Nr. 6 Abs. 1 des BSG-Schlußgesetzes, gemäß Art. III Nr. 6 aaO mit der Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten), hinfällig geworden. Sollte, was die sofortige Beschwerde anführt, die Entschädigungsbehörde die Erteilung eines neuen Bescheides über den Gesundheitsschadensantrag der Klägerin ablehnen, so steht dieser hiergegen der Rechtsweg offen.

1106

- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. VII des
BRG-Schlufgesetzes.

Ischer

Dr. Loewenheim